

Gutachten

Entwurf eines Kooperationsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften über die Eingliederungspraktika

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Entwurf eines Kooperationsabkommens verfasst.

Der geschäftsführende Ausschuss und das Plenum des WSR haben sich in ihrer jeweiligen Sitzung vom 7. November 2012 bzw. 27. November 2012 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Entwurf eines Kooperationsabkommens folgendes Gutachten ab.

* *
*

Kontext

Am 26. Oktober 2012 wurde der WSR von Seiten der Regierung der DG offiziell um die Erstellung eines Gutachtens zum Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und Regionen über die Eingliederungspraktika gebeten.

Dieses Kooperationsabkommen bildet eines der Themen der für den 20. November 2012 geplanten interministeriellen Konferenz. Die Regierung der DG wünscht deshalb im Vorfeld die Position des WSR einzuholen, um diese bei den Gesprächen zwischen den verschiedenen Ministern ggf. berücksichtigen zu können.

Zur Einleitung

Angesichts des kurzen zur Erstellung des Gutachtens verfügbaren Zeitraums, ist es uns leider nicht möglich, das Thema erschöpfend zu bearbeiten. Dennoch möchten wir es nicht versäumen, unsere ersten Überlegungen zum Kooperationsabkommen in ein Gutachten einfließen zu lassen.

Allgemein stellen wir die Frage nach der richtigen Übersetzung des Titels des Kooperationsabkommens. Für uns handelt es sich hier nicht um Eingliederungspraktika, sondern um Übergangspraktika (= stage de transition). Wir verwenden in vorliegendem Gutachten dennoch analog zur Anfrage der Regierung den Begriff „Eingliederungspraktika“.

Zum Entwurf des Kooperationsabkommens

Chapitre 1er – Engagements de la part de l'Etat Fédéral

Art 2: Eine Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge für die sogenannten Tutoren ist nur möglich, wenn diese über eine Anerkennung verfügen. Dazu müssen die Tutoren bestimmte Bedingungen erfüllen. Diese werden jedoch im Kooperationsabkommen nicht genannt. Wir fragen uns, wer die Kosten für die Ausbildung der noch nicht anerkannten Tutoren übernehmen wird.

Art 3: Das Kooperationsabkommen bezieht sich ausschließlich auf Arbeitgeber des privaten kommerziellen Sektors. Damit sind wir nicht einverstanden. Das Abkommen und die damit einhergehende Verpflichtung, 1% an Praktikumsstellen zur Verfügung zu stellen, muss sich an alle Arbeitgeber richten (sowohl private, öffentliche, kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Arbeitgeber).

In diesem Artikel fehlt in unseren Augen ein wesentlicher Aspekt der Integration der Jugendlichen: die Begleitung der Praktikanten und deren Arbeitgeber durch einen Arbeitsplatzassistenten.

Art 11: Die DG muss laut Kooperationsabkommen ihren betroffenen Dienst mit der aktiven Praktikumsstellenakquise betrauen. Dazu muss auch einer entsprechenden Person der Auftrag und die notwendigen Ressourcen gegeben werden.

Art 13: In diesem Zusammenhang ist es für uns unverständlich, wieso der DG zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich der Begleitung von Arbeitssuchenden nur 1,27% der Gesamtmittel zur Verfügung gestellt werden, während sie im Rahmen des Kooperationsabkommens zu den Eingliederungspraktika einen Anteil von 1,4% der vorgesehenen Praktika stemmen soll.

Art 16: Die kollektive 1% Regelung für 2014 aus Artikel 3 scheint uns gegenüber der in diesem Artikel genannten Verteilung der maximalen Anzahl Arbeitssuchender in Praktika widersprüchlich. Auf Grundlage der Zahlen vom 30.06.2010 berechnet, müssten bei 16.250 Beschäftigten im Privatsektor der DG 162,5 Praktikumsstellen von den Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Die DG darf nach dem Verteilerschlüssel von 1,4% von 10.000 aber nur 140 Arbeitssuchende in ein Praktikum entsenden. Die Betriebe könnten demnach gar nicht ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Wird die kollektive 1% Regelung in 2014 nicht erfüllt, muss ab 2015 jeder Betrieb mit mehr als 100 Mitarbeitern Praktikumsstellen in Anzahl von 1% seines Personals anbieten. Bei der Arbeitgeberlandschaft in der DG wären dies auf Grundlage der Zahlen vom 30.06.2010 nur 55 Praktikumsstellen (bei 5.527 Beschäftigten in den Betrieben inkl. dem öffentlichen Sektor mit mehr als 100 Mitarbeitern)¹. Auf diese Stellen müssten dann 140 Praktikanten verteilt werden. In diesem Fall könnte die DG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Fazit

Um die Quote von 1% zu erfüllen, schlagen wir vor, sämtliche Lehrverträge von Lehrlingen über 18 Jahren pauschal zu berücksichtigen (nicht nominal). Für die zusätzlich benötigten Praktikumsplätze zum Erreichen der Quote müssen die entsprechenden Arbeitgeber gefunden werden.

Die Regelung der Praktika stellt uns, aber insbesondere die Arbeitgeber vor ein Dilemma. Werden die Praktikanten produktiv im Betrieb eingesetzt, besteht die Gefahr einer Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen. Werden die Praktikanten hingegen durch einen betriebseigenen Ausbilder qualifiziert, leidet dessen Produktivität im Betrieb und es entstehen Kosten. Beides kann nicht das Ziel eines solchen Kooperationsabkommens sein.

Auch die Entlohnung der Praktikanten gibt Anlass zu Fragen. Neben der monatlichen Entschädigung von 200€ zu Lasten des Arbeitgebers, stehen dem Praktikanten täglich 26,82€ in Form einer Praktikumszulage zu. Bei durchschnittlich 26 Werktagen für die Zulage pro Monat würde das Monatseinkommen sich auf 987,32 € belaufen. Dies ist mehr, als ein Lehrling im 3. Lehrjahr oder ein geringqualifizierter Arbeitnehmer netto verdient, und steht damit nicht im Verhältnis zum Praktikum. Außerdem muss geklärt werden, welche Folgen das Praktikum auf die Auszahlung des Kindergelds und die Besteuerung der Eltern hat.

Bernd Despineux
Präsident

¹ Getrennt aufgeschlüsselte Zahlen zur Beschäftigung nach Größe des Unternehmens nach privatem und öffentlichem Sektor liegen uns derzeit nicht vor.